Richtlinien

für die

Errichtung von Beamtenräten

aufgestellt vom

Unterausschuss für Beamtenfragen
der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung

Jena 1919
Verlag von Gustav Fischer

Alle Rechte vorbehalten.

352.043
G33r

20 Nov. 22 Helen Mac

Vorbemerkung.

Je größer das Heer der Beamten in Reich, Staat und Gemeinde geworden ist, desto stürmischer haben die Standesorganisationen der Beamten die Forderung erhoben, den Patriarchalismus des alten Beamtenverhältnisses, der diesem nach Geschichte und Tradition eigen war und seinen guten Grund gehabt hatte, solange die Beamtenschaft nur einen verhältnismäßig kleinen Umfang hatte, durch ein geregeltes Vertretungssystem abzulösen. Hatte die Ausdehnung des Verwaltungskörpers die persönliche Fühlung des Chefs mit den ihm unterstellten Beamten großenteils unmöglich gemacht oder verringert, so sollte das Vertretungssystem dazu verhelfen, daß diese Fühlung mittelbar wieder hergestellt würde: an die Stelle der vielen Einzelnen sollte im Verkehr mit dem Chef für eine große Anzahl sozialer Angelegenheiten ein Ausschuß einwandfrei gewählter Vertreter der Beamtenschaft treten, das Vertrauensverhältnis innerhalb des Beamtenkörpers sichern oder wieder herstellen, Willkürlichkeiten entgegenwirken, die Wünsche der Beamten klären und in geeigneter Weise zur Sprache bringen und so die Arbeitsfreudigkeit und die Leistungen der Beamtenschaft heben.

So naheliegend die Forderung der Beamtenausschüsse in Analogie zur Entwicklung in der Industrie auch war, so wurde ihr dennoch bei Reich und Staat bis zur Revolution nirgends vorurteilslos stattgegeben. Erst seit der Umwälzung vom November 1918 änderte sich der Standpunkt der Verwaltungen. Ohne einen Rechtstitel entstanden alsbald Beamtenausschüsse oder -räte, und es gab, nachdem diese geschaffen waren und nicht daran dachten, einfach wieder zu verschwinden, nur noch die Frage, welche Aufgaben ihnen zuzuweisen und wie ihr Aufbau

General 21 F 21 St 14

P 44291

zu gestalten sei — eine Frage, die wegen der Ungleichmäßigkeit der aus der Revolution erwachsenen Entwicklung und Eigenart der Ausschüsse oder Räte und wegen des sich daraus ergebenden Bedürfnisses nach einheitlicher Regelung bald ziemlich dringend wurde.

Die preußische Regierung erkannte die Notwendigkeit, das Beamtenräteweſen zu regeln, und erließ deshalb die Verordnung vom 24. März 1919.

Die amtliche Regelung des Gegenstandes muß indessen, soweit sie überhaupt erfolgt ist, als provisorisch angesehen werden, weil sich die Beamtenschaft über eine einheitliche zeitgemäße Gestaltung der Ausschüsse und Räte erst selbst ganz einig und klar werden mußte, ehe die Verwaltungen etwas Dauerhaftes auf diesem Gebiete schaffen können.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat es für ihre Pflicht gehalten, an der Klärung der Meinungen über die Beamtenausschüsse und -räte mitzuwirken. Der in ihr gebildete „Unterausschuß für Beamtenfragen" beriet die ganze Frage eingehend durch, z. T. in sehr langwierigen Sitzungen eines von ihm dafür besonders eingesetzten Arbeitsausschusses von sieben Herren.

Der letztere, dem die Hauptarbeit zufiel, bestand aus den Herren Regierungsbausekretär H. Francke (Gewerkschaftl. Bund der Regierungsbeamten Preußens), Staatsanwaltschaftskanzlist Kaap (Justizbeamtenbund), Obersekretär Lange (Gewerkschaftsbund deutscher Eisenbahnbeamten), Sekretär Wermke (Verein der Reichsbeamten) und Redakteur Winters (Verband der mittleren Reichspost- und Telegraphenbeamten), sowie vom Vorstande der Gesellschaft für Soziale Reform den Herren Senatspräsident Dr. Flügge und Generalsekretär Dr. Heyde. Im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Beamtenfragen waren außer den in den Arbeitsausschuß delegierten Herren noch Vertreter folgender Organisationen Mitglieder: Deutscher Beamtenbund (dem überdies ein sehr großer Teil der einzelnen Verbände und Bundesorganisationen angegliedert sind), Bund höherer Beamten, Verband der höheren Postbeamten, Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten, Verband der Post- und Telegraphenbeamtinnen, Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner, Deutscher Eisenbahnerverband, Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter, Preußischer Richterbund, Deutscher Richterbund, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Deutscher

Technikerverband, Bund der technisch-industriellen Beamten, Kathol. Verband der kaufm. Angestellten und Beamtinnen, Deutscher Lehrerverein, Preußischer Volksschullehrerinnenverband, Verband der Marinebeamten und Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens. Von besonderen Sachkennern des Beamtenrechtes gehörten dem Unterausschuß an die Herren Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Direktor Falkenberg (Reichsministerium des Innern, Beamtenreferat), Rechnungsrat Fischbach, Geh. Justizrat Kammergerichtsrat Hagen, Unterstaatssekretär Dr. Heinemann, Geh. Reg.-Rat Hüfner, Geh. Justizrat Kanzow, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Assessor Dr. Röhr, Geh. Ob.-Reg.-Rat Straehler, Geh. Reg.-Rat Vogt. Als sozialpolitische Sachverständige aus der Arbeiterschaft wirkten in dem Unterausschuß ferner die Herren Abgg. Erkelenz und Legien mit. Den Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform vertraten außer dem letzteren und den dem oben erwähnten Arbeitsausschuß angehörenden Vorstandsmitgliedern die Herren Prof. Dr. E. Francke, stellv. Vorsitzender der Gesellschaft, dem die Leitung der Verhandlungen im Unterausschuß oblag, und Abg. Remmers, Direktor des Deutschen Beamtenbundes.

Der Unterausschuß unterbreitet den Behörden und der Öffentlichkeit die folgenden Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten. Die beigegebene Begründung ist vom Generalsekretär der Gesellschaft verfaßt und von dem kleinen Arbeitsausschuß einstimmig gebilligt worden, ohne daß natürlich jedes seiner Mitglieder sich mit jeder einzelnen Wendung der Begründung identifiziert hätte.

Richtlinien für Beamtenräte.

1. Organisation.

1. Jeder Beamte soll durch einen Beamtenrat vertreten sein. Die Beamten mehrerer kleinerer Behörden können zur Vertretung durch einen Rat vereinigt werden.

   In jedem Beamtenrat sollen die höheren, mittleren und unteren Beamten vertreten sein; inwieweit innerhalb dieser Klassen besondere Gruppen vertreten sein müssen, bleibt den einzelnen Verwaltungen überlassen.
2. Die einzelnen Klassen bzw. Gruppen müssen im Beamtenrat entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten sein.

   Das Wahlrecht hat jeder Beamte mit dem vollendeten 20. Lebensjahr.

   Die Wählbarkeit hat jeder Beamte im Alter von mindestens 20 Jahren, der mindestens 2 Jahre Beamter ist oder ebensolange in der betreffenden Verwaltung beschäftigt ist. Wählbar ist nur, wer einer Standesorganisation angehört.
3. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. Für den Bezirk jeder höheren Behörde soll ein Bezirksrat gebildet werden. Ziffer 1—3 finden sinngemäße Anwendung. Jedoch soll in dem Bezirksrat bei einer Behörde, die verschiedene Verwaltungen umfaßt, z. B. den preußischen Regierungen, jede Verwaltung vertreten sein. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann einem engeren Ausschuß übertragen werden.
5. Für den Bereich jeder obersten Reichs- und Staatsbehörde tritt nach Bedarf, mindestens aber alljährlich, ein Zentralrat zusammen. Er besteht aus Vertretern der

Bezirksräte. Der Zentralrat wählt ein Drittel der Mitglieder des Beamtenbeirats, der bei jeder obersten Reichs- und Staatsbehörde zu bilden ist. Die übrigen Mitglieder des Beamtenbeirats werden von den Standesorganisationen gewählt.

6. Bei Verwaltungen, die nicht die Gliederung in obere, mittlere und untere Behörden haben, insbesondere auch bei den Kommunalverwaltungen, finden die vorstehenden Bestimmungen in der der Gliederung dieser Verwaltungen entsprechenden Weise Anwendung.
7. Die Kosten der Organisation trägt das Reich bzw. der Bundesstaat oder die Kommunalverwaltung. Die Tätigkeit in den vorbezeichneten Organen wird für deren Mitglieder als Dienst angesehen.
8. Kein Mitglied eines Beamtenrates darf ohne Anhörung des Beamtenrates versetzt werden.

2. Aufgaben.

9. Der Beamtenrat hat das Vertrauen zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu pflegen, die Arbeitsfreudigkeit der Beamten zu erhalten und Reibungen zwischen der Beamtenschaft und dem Vorstande der Behörde zu verhindern. Insbesondere ist er berufen, gleichberechtigt mitzuwirken
   a) bei allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden sachlichen und persönlichen Angelegenheiten, jedoch bei Beförderungen und Versetzungen nur auf Anruf der Beteiligten,
   b) bei der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen.

   Er hat ferner die Aufgabe, auf die Erhaltung eines innerlich gesunden und zuverlässigen Beamtentums hinzuwirken. Auch hat er bei Streitigkeiten zwischen Beamten im Einverständnis aller Beteiligten zu vermitteln.
10. Der Beamtenrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mündlich oder schriftlich mit dem Vorstande der Behörde

ins Benehmen setzen. Der Vorstand der Behörde hat den Beamtenrat, bevor er eine in dessen Aufgabenkreis fallende Anordnung erlassen will, um seine Mitwirkung zu ersuchen.

11. Auf die Bezirksräte finden Ziffer 9 und 10 entsprechende Anwendung. Der Beamtenrat kann Angelegenheiten, in denen er eine Übereinstimmung mit der Behörde, bei der er gebildet ist, nicht erzielt hat, dem Bezirksrat zum weiteren Verfahren vorlegen.

    Inwieweit bei den Bezirksräten Schlichtungsausschüsse zu bilden sind, muß den einzelnen Verwaltungen nach ihrer Eigenart überlassen bleiben.

12. Auf den Zentralrat finden Ziffer 9 und 11 sinngemäße Anwendung. Er dient außerdem dem Austausch der Erfahrungen der Bezirks- und Beamtenräte in der Handhabung der Dienstgeschäfte.

    Inwieweit dem Zentralrat noch andere Aufgaben — insbesondere hinsichtlich des Dienstbetriebes — zuzuweisen sind, bleibt den Verwaltungen nach ihrer Eigenart überlassen.

13. Der Beamtenbeirat führt die laufenden Geschäfte des Zentralrates.

    Ferner hat er bei Beamtenrechts- und -besoldungsfragen mitzuwirken.

Begründung.

Von einer allgemeinen Begründung kann beim heutigen Stande der Dinge abgesehen werden. Daß Beamtenräte notwendig sind, wird von keiner Seite mehr grundsätzlich bestritten, es handelt sich also hier nur noch um das Wie. Dabei kann es nicht Aufgabe von Richtlinien sein, alle Einzelheiten zu behandeln. Diese müssen sich vielmehr auf die Grundfragen beschränken.

Der Begriff der „Räte" bedeutet in den folgenden Darlegungen durchweg ein kollegialisches Gebilde, nicht einzelne Vertrauensleute.

ad I. Organisation der Räte.

a) Die Beamtenräte bei den unteren Behörden.

ad 1. Es erscheint wünschenswert, auch bei kleinen Behörden dem Beamten die Möglichkeit einer geregelten Vertretung durch einen Beamtenrat zu geben, um ihn nicht gegenüber den Beamten bei größeren Behörden zu benachteiligen. An sich mag bei kleinen Behörden noch ein gewisser patriarchalischer Geist bisweilen vorhanden sein; es entspricht aber nicht dem Zuge der Zeit, das Verhältnis des Beamten zu seiner Behörde ausschließlich auf den Zufall günstiger persönlicher Voraussetzungen zu stellen. Das Vertretungsprinzip muß so vollständig wie möglich durchgeführt werden, wenn es in der ganzen Beamtenschaft das Bewußtsein auslösen soll, daß sich auch das Beamtenverhältnis in konstitutionell-demokratischer Richtung fortentwickelt hat. Diese zeitgemäße Entwicklung mit den besonderen Eigenheiten und rühmlichen Traditionen des deutschen Beamtentums in Einklang zu halten, ist eine der

hervorragendsten Aufgaben für die Erziehungsarbeit zu neuem Standesbewußtsein. Nicht aber kann es rätlich erscheinen, einzelne Teile der Beamtenschaft von der neuen Entwicklungstendenz des Beamtenverhältnisses auszuschließen und in einem Stadium ihres Dienstverhältnisses zu belassen, das schon vor der Revolution weiten Kreisen der Beamtenschaft als reformbedürftig erschienen ist.

Die Zusammensetzung der Beamtenräte aus Angehörigen aller Beamtenklassen ist nicht nur deshalb erstrebenswert, weil die Zersplitterung nach Klassen zu Kollisionen mit den Berufsvereinen führen könnte, sondern auch vor allem, weil durch die gemeinsame Arbeit die höheren, mittleren und unteren Beamten untereinander angenähert werden. Das wird man als einen der bedeutsamsten Fortschritte ansehen dürfen, die die neue konstitutionelle Regelung des Beamtenverhältnisses im Gefolge hat. Die Zusammenarbeit der drei Klassen hat sich, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, überall bereits in der kurzen Zeit ihres Bestehens vortrefflich bewährt und, indem sie neues Vertrauen geweckt hat, die Autorität der dienstlichen Vorgesetzten aus der höheren Beamtenklasse nicht vernichtet, sondern auf festere Grundlagen gestellt.

Diese Erwägungen sprechen auch gegen den Gedanken, die höheren Beamten nicht in die Ausschüsse einzubeziehen, weil diese ohnehin leichten Zutritt zum Chef und in der Regel die Gabe hätten, ihre Sache selbst zu führen. Außerdem aber kann es nicht für billig erachtet werden, mit diesem Einwand, der an Bedeutung im gleichen Maße verliert, als dem Chef die Möglichkeit zu willkürlichen Entschließungen beschnitten wird, eine Ausschaltung der höheren Beamten von Beratungen und Entschließungen zu begründen, die sie selbst ebenso wie die übrigen Beamtenklassen innerhalb einer Behörde unmittelbar mitbetreffen.

Die Notwendigkeit, einzelnen Gruppen innerhalb der drei Klassen von vornherein eine ihrer Größe entsprechende Zahl von Sitzen im Beamtenrat zu sichern, kann sich aus den beson-

deren Verhältnissen einer Verwaltung oder einer Behörde ergeben. In einzelnen Verwaltungen wird es z. B. rätlich sein, den weiblichen Beamten, besonders sofern diese in der Regel Funktionen ausüben, die von denen ihrer männlichen Kollegen klar abgegrenzt sind, eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Sitzen einzuräumen, was sich auch aus den physischen Eigenbedürfnissen der berufstätigen Frau ohne weiteres rechtfertigt. Ferner wird in manchen Behörden die Sicherung von Sitzen für die Kanzleibeamten sachlich zu rechtfertigen sein.

Die Beamtenräte sind, wie ihr Name sagt, auf Beamte zu beschränken. Wer im Sinne der Verordnung über Beamtenräte bei den einzelnen Verwaltungen als Beamter anzusehen ist, muß deren eigener Regelung vorbehalten bleiben, da eine Abgrenzung, die den tatsächlichen Bedürfnissen in dieser Hinsicht gerecht wird, nicht generell möglich erscheint und die gleichlautenden Bezeichnungen beispielsweise bei der Post einen ganz anderen Personenkreis erfassen als bei der Eisenbahn. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß Personen, die dauernd Beamtenfunktionen ausüben und demnächst in das Beamtenverhältnis übergeführt werden sollen, zur Vertretung im Beamtenrat zugelassen werden, soweit sie und die Beamtenschaft dies übereinstimmend wünschen.

Die Zusammenfassung von Beamten mit auf Privatdienstvertrag Angestellten und mit Arbeitern einer Verwaltung zu einem gemeinsamen Betriebsrat wird von den Beamtenorganisationen, soweit diese ausschließlich Reichs- und Staatsbeamte umfassen, ausnahmslos abgelehnt (bei den Gemeindebeamten und -angestellten liegen die Verhältnisse etwas anders). Aus dem Zusammenwerfen der im Beamtenverhältnis befindlichen Personen mit den im Arbeitsverhältnis stehenden ergäbe sich meist die unabweisbare Folge, daß keine Standesorganisation die Fehler würde wieder ausgleichen können, die befürchtet werden müßten, wenn eine Majorisierung der Beamten einträte. Diese aber wäre deshalb nicht unwahrscheinlich, weil erfahrungsgemäß das volle Verständnis für die Eigenheiten

des Beamtenverhältnisses und die notwendigen Forderungen der Beamtenschaft sehr selten bei Nichtbeamten zu finden ist. Andererseits aber ist ein Zusammenwerfen von Arbeitern und Beamten auch deshalb abzulehnen, weil die letzteren sich darüber klar sein müssen, daß das Beamtenverhältnis von vornherein eine festere Bindung zur Voraussetzung hat, als das freie Arbeitsverhältnis, so daß ihnen nicht alle Rechte zufallen können, die der Arbeiter und Angestellte besitzt.

ad 2. Die Zahl der Sitze, die die einzelnen Klassen (bzw. besonderen Gruppen) beanspruchen dürfen, muß sich nach ihrer Mitgliederzahl richten; die Wahlen sind innerhalb der Klassen (und etwaigen Gruppen) getrennt durchzuführen. Eine gemeinsame Wahl aller Beamtenklassen würde die Gefahr der Vergewaltigung einzelner Klassen in sich schließen.

Die Altersgrenze ist mit dem vollendeten 20. Lebensjahre sehr niedrig angesetzt; es erschien aber unbillig, sie über das Alter hinaus zu erhöhen, das für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung festgesetzt gewesen ist. Jedoch muß die Wählbarkeit an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der Beamte bereits einigen Einblick in die Eigenart der Verwaltung gewonnen hat. Da bei der Verhältniswahl der Einfluß der sehr jungen Beamten, die gerade jetzt in großer Zahl in die Verwaltung gekommen sind, überaus stark ins Gewicht fällt, ist es gerechtfertigt, das Allgemeinheitsinteresse an dem ungestörten Fortgang der Verwaltungstätigkeit dadurch zu berücksichtigen, daß die Wahl völlig unerfahrener Persönlichkeiten, die außer dem Vertrauen ihrer kaum erst in den öffentlichen Dienst eingetretenen jungen Kollegen keine Qualifikation zur Mitarbeit in einem verantwortungsbewußten Gremium besitzen, verhindert wird. Die zweijährige Beamteneigenschaft oder Zugehörigkeit zu der betr. Verwaltung wird als ausreichende Voraussetzung für die Wählbarkeit angesehen werden dürfen, obschon zuzugeben ist, daß sie für einzelne komplizierte Verwaltungen etwas kurz ist, während manche Beamtengruppen anderer Verwaltungen denjenigen Einblick, den sie nach dem

Stande der fortgeschrittenen Arbeitsteilung überhaupt gewinnen können, auch schon in kürzerer Frist zu erhalten vermögen.

Daß die Wählbarkeit ferner an die Zugehörigkeit zu einer Standesorganisation zu binden ist, rechtfertigt sich aus den bisherigen Leistungen der Verbände. Daß das Beamtenverhältnis seinen starren Charakter verloren hat, ist der jahrzehntelangen Vorarbeit der Standesorganisationen zu verdanken. Wer es anderen überläßt, Standesarbeit zu leisten und Opfer zu bringen, der beweist damit zugleich seine mindere Eignung zur Mitarbeit in den Repräsentativkörpern seines Standes. Überdies spricht ein erhebliches Allgemeininteresse dafür, daß durch eine derartige Bestimmung die innere Verknüpfung zwischen dem auf dem einzelnen Betrieb bzw. der einzelnen örtlichen Dienststelle aufbauenden Räteweſen einerseits und der Berufsorganisation andererseits hergestellt wird. Diese Verknüpfung wird im allgemeinen dazu beitragen, daß eine Atomisierung der Beamtenbewegung nach Orten und untersten Dienststellen vermieden wird und die Erfahrungen, der Überblick und die Einsicht, die bei den Berufsorganisationen durch ihren zentralistischen Aufbau über größere Gebiete hin, durch lange Tradition und durch unermüdliche Arbeit aufgespeichert worden sind, auf die Betätigung der Verbandsmitglieder in den Beamtenräten befruchtend, klärend und vereinheitlichend auswirken.

Hierfür darf die Beschränkung des passiven Wahlrechts auf Organisierte als ausreichend erachtet werden. Der Charakter der Räte als Vertretungskörper aller Beamten einer Behörde legt es nahe, das aktive Wahlrecht nicht in gleicher Weise zu beschränken.

ad 3. Die Amtsdauer von einem Jahre empfiehlt sich deshalb, weil sie dem Interesse der Verwaltung an einer gewissen Stetigkeit der Räte und an der Einarbeitung ihrer Mitglieder entgegenkommt, ohne doch dem begreiflichen Wunsch der Beamten allzusehr zuwiderzulaufen, den Ausschußmitgliedern in mäßigen Abständen Gelegenheit zu geben, sich bei Neuwahlen

des Vertrauens ihrer Wähler zu vergewissern. Eine längere Amtsdauer konnte um so weniger vorgeschlagen werden, als erfahrungsgemäß nicht selten die ersten Wahlen Persönlichkeiten zu Vertretern der Beamtenschaft machen, die das Vertrauen der Wähler bereits nach kurzer Frist verlieren, weil sie sich als ungeeignet erweisen, auf gewinnende Worte und große Gedanken schöpferisches Gestalten oder doch wenigstens solide praktische Arbeit folgen zu lassen. Andererseits liegt es aber im Interesse der Beamten selbst, daß die Amtsdauer der Mitglieder des Beamtenrates nicht allzu kurz bemessen wird, da eine gewisse Praxis hier wie überall Voraussetzung des bestmöglichen Wirkens ist.

b) Die Bezirksräte.

ad 4. Die Bezirksräte bilden nicht etwa eine Art Beamtenkammer, sondern sind die einfache Weiterbildung der bei den örtlichen Dienststellen einzurichtenden Beamtenräte für die gleichartigen Bedürfnisse der Bezirksverwaltung. Bei Behörden, die mehrere untere Verwaltungszweige bezirksweise zusammenfassen, wie das bei den preußischen Regierungen der Fall ist, ist eine angemessene Vertretung der Beamten der einzelnen Verwaltungen im Bezirksrat tunlich.

Die Bezirksräte bauen sich nicht auf den Beamtenräten auf, sondern entstehen unmittelbar durch Urwahl, für die dieselben Voraussetzungen gelten wie für die Beamtenräte. Daß dies notwendig ist, ergibt sich schon daraus, daß die indirekte Wahl große Nachteile für einzelne Beamtenklassen mit sich bringen würde. Wichtiger noch ist es, daß aus den Beamtenräten leicht eine für die Aufgaben der Bezirksräte ungeeignete Auslese hervorgehen würde: es würden vielfach Personen gewählt werden, deren Bedeutung und Ruf nicht über eine einzelne Dienststelle hinausragt und denen der weitere Blick abgeht. Es ist weit zweckmäßiger, daß sich die Kandidaten für die Bezirksräte in der Standesorganisation bewähren und von dieser her weiteren Kollegenkreisen bekannt werden, als daß bewährte

Beamtenratsmitglieder die meiste Aussicht haben, in den Bezirksrat zu kommen.

Ein engerer Ausschuß wird häufig wegen des unvermeidlichen großen Umfangs der Bezirksräte nicht entbehrt werden können. Der engere Ausschuß muß am Sitze der Bezirksverwaltung die laufenden Geschäfte erledigen. Er wird sich daher in der Regel aus Beamten zusammensetzen müssen, die am Orte der Bezirksverwaltung ansässig sind bzw. zur Ausübung ihrer Funktion im engeren Ausschuß dorthin versetzt werden. Wie oft der Bezirksrat selbst zusammentreten muß, hängt wesentlich von der Arbeitsleistung und Qualifikation des engeren Ausschusses ab und dürfte nicht im Verordnungswege festzulegen sein. Da es sich aber bei den Bezirksräten schon um ziemlich große Körperschaften handelt, kann ihr häufiges Zusammentreten zu dienstlichen Unzuträglichkeiten führen. Das kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden.

c) Zentralrat und Beamtenbeirat.

ad 5. Der Oberbau des Rätesystems wird in einem Zentralrat aus den Delegierten der Bezirksräte zu bestehen haben. Dieser Zentralrat kann nicht oft zusammentreten, weil er einen sehr großen Apparat erfordert. Die Einzelheiten über die Wahlen zu ihm muß jede oberste Reichs- und Staatsbehörde nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Verwaltungen festsetzen. Da die Zentralräte nicht aus Urwahlen hervorgehen können, so wird in den Wahlbestimmungen besonders dafür zu sorgen sein, daß alle Beamtenklassen zu einer angemessenen Vertretung im Zentralrat gelangen. Schon aus diesem Grunde wird es sich nicht vermeiden lassen, daß die Zentralräte recht umfangreiche Körperschaften bilden werden, da es naheliegt, in den Wahlbestimmungen jedem Bezirksrat die Wahl wenigstens dreier Vertreter zuzubilligen, damit dieser zumindest die Möglichkeit hat, die drei Beamtenklassen bei der Delegierung der Zentralratsmitglieder zu berücksichtigen.

Tragen die Zentralräte durchaus den Charakter von Parla-

menten für die einzelnen Verwaltungen, so wird neben ihnen und in organischem Zusammenhang mit ihnen für die laufenden Arbeiten bei jeder obersten Reichs- und Landesbehörde ein Beamtenbeirat zu bilden sein. In ihm muß, der Bedeutung seiner Aufgabe entsprechend, die ganze Beamtenbewegung eines Verwaltungsbereiches gipfeln, ebensowohl die sich in der Rätedemokratie wie die sich in der Berufsvereinsdemokratie ausdrückende Bewegung. Die Berufsvereine sind insofern die gegebenen Faktoren für die Beiratsbildung, als sie über den größten Erfahrungsschatz für die Interessen der einzelnen Beamtenkategorien und über den weitesten Überblick verfügen, außerdem auch großenteils bereits offiziell oder inoffiziell Funktionen zentraler Beamtenbeiräte längst übernommen haben. Es erscheint billig, den unter unendlichen Opfern von den organisierten Beamten allmählich in Treue aufwärts entwickelten Standesorganisationen in den Beamtenbeiräten eine Zusammenfassung für die ganze Verwaltung zu geben. Neben den Berufsvereinsvertretern, über deren Delegierung — besonders auch über die Abgrenzung der delegationsberechtigten Verbände — besondere Bestimmungen nötig sind, ist aber in den Beiräten auch der Einfluß der aus der Betriebsdemokratie, dem Rätewesen, hervorgehenden Vertrauenspersonen unbedingt notwendig. Den Zentralräten ist deshalb die reiche Möglichkeit zu geben, Vertreter in die Beamtenbeiräte zu entsenden. Dafür erscheint es ausreichend, ein Drittel der Beamtenbeiratssitze den Räten vorzubehalten. Die Zusammenarbeit der Berufsvereins- und der Rätevertreter wird sich im allgemeinen reibungslos vollziehen, weil auch die letzteren ja nach den hier gemachten Vorschlägen einer Standesorganisation angehören müssen. Die gemeinsame Arbeit wird der beiderseitigen Erweiterung des Blicks und der Gesichtspunkte dienen und so sowohl den Standesorganisationen wie auch dem Rätewesen zum Segen gereichen.

ad 6. Bei obersten Behörden, die über keinen Unterbau verfügen, werden sinngemäß Beamtenräte einzurichten sein,

denen zugleich die Funktionen der Zentralräte und Beamtenbeiräte zufallen. Soweit „höhere Behörden" ebenfalls über keinen Unterbau verfügen (z. B. Reichspatentamt), tritt entsprechend der bei ihnen einzurichtende Beamtenrat insoweit in die Befugnisse eines Bezirksrates ein, als er in gemeinsamer Versammlung mit den Beamtenräten der beteiligten obersten und höheren Behörden eines Verwaltungszweiges ein Drittel der Mitglieder des Beamtenbeirats wählt. Wo umgekehrt ein eigentlicher Oberbau fehlt und lediglich Aufsichtsbehörden vorhanden sind, also bei der Gemeindeverwaltung, wird für eine Fortbildung des Beamtenrätesystems in Anlehnung an die Aufsichtsbehörden Sorge zu tragen sein. Besonderer Wert ist auf einen Kommunalbeamtenbeirat bei den Ministerien des Innern in den Einzelstaaten, übrigens aber auch beim Reichsministerium des Innern zu legen.

Wo sich eine Verwaltung aus Behörden zusammensetzt, die keinen organisatorischen Zusammenhang miteinander haben (z. B. Eisenbahn- und Bauverwaltung), muß sie dafür sorgen, daß im Zentralrat und im Beamtenbeirat die verschiedenen Zweige des behördlichen Aufbaus angemessen vertreten sind.

ad 7. Die Bestimmungen über die Kostendeckung der Beamtenräte und über die Geltung der für die Teilnahme an ihren Sitzungen erforderlichen Zeit als Dienstzeit bedürfen keiner Begründung.

ad 8. Ein gewisser Schutz gegen Maßregelung muß den Mitgliedern der Beamtenräte gewährt werden, damit nicht „aus dienstlichen Gründen" Versetzungen erfolgen, die in den Augen der Beamtenschaft lediglich auf die Tätigkeit der Versetzten im Beamtenrat zurückgeführt werden. Diese maßvolle Schutzbestimmung entspricht der Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Beamtenratsmitglieder gegenüber Willkürakten sicherzustellen, auch wenn diese, was bereits vorgekommen ist, von eigenen Kollegen angeregt worden sind.

ad II. Aufgaben der Räte.

a) Die Beamtenräte.

ad 9. Unter den Aufgaben der Beamtenräte steht die der Erhaltung und Mehrung von Vertrauen und Arbeitsfreudigkeit obenan. Sie enthält denjenigen Zweck der Räte, aus dem sie ihre Berechtigung gegenüber der Gesamtheit herleiten und aus dem allein auch die Aufgabe der Interessenvertretung der Beamten einer Behörde gegenüber deren Vorstand abgeleitet werden kann. Hier liegt zugleich die Übertragung des Produktionsgedankens aus der Arbeiterrätebewegung auf die Beamtenräte vor: auch die letzteren wollen und sollen ihre Rechtfertigung in den gesteigerten Leistungen und in dem gehobenen Geist derer finden, für die sie wirken; tun sie das nicht, so bleiben sie Eintagsgebilde oder verlieren mit ihrer Berechtigungsgrundlage im Laufe der Zeit zugleich ihre Bedeutung und ihren Einfluß.

Je höher man aber den Zweck der Beamtenräte setzt, desto weniger darf man ihnen von vornherein kleinlich die Flügel beschneiden. Daher war ihnen in Anlehnung an den Arbeiterräteentwurf der Reichsregierung die „gleichberechtigte Mitwirkung" zuzubilligen, d. h. im vulgären Sprachgebrauch das „Mitbestimmungsrecht". Auch mußte eine möglichst allgemeine Fassung ihres Tätigkeitsfeldes gesucht werden, wobei es der Praxis überlassen werden muß, welche Funktionen allmählich in den Vordergrund treten werden. Das Verhältnis zwischen den Beamtenräten und den Standesorganisationen dürfte sich, nach anfänglichen Schwankungen, die natürlich nicht ganz zu vermeiden sind, allmählich so gestalten, daß die Räte in nicht wenigen Fragen zu ausführenden Organen der Standesvereine werden.

Die weite Fassung des Arbeitsgebietes der Räte mußte indessen in einem Punkte eine Einschränkung erleiden. Es erschien nicht angängig, das ganze Beförderungs- und Versetzungswesen vor das Forum der Beamtenräte zu bringen. Die Folge einer gegenteiligen Regelung wäre, daß die Be-

amtenschaft nur das Gefühl erhielte, im Beamtenrat einen Vorgesetzten *mehr* zu haben. Auch wäre es für die Erhaltung des solidarischen Geistes in der Beamtenschaft bedenklich, mit der Möglichkeit der Beeinflussung der eigenen Laufbahn durch den Beamtenrat zugleich einen Wettlauf um die Gunst der Beamtenratsmitglieder, eine Überlastung dieser Kollegen mit Verantwortung, eine stete Quelle von Verdrüssen, Intrigen, Haß und Rachsucht zu schaffen. Das Eingreifen des Beamtenrates bei Beförderungen und Versetzungen muß daher auf die Fälle beschränkt bleiben, die ihrer ganzen Art nach ungewöhnlich sind (Beförderungen ohne Examen oder trotz klar erweisbarer Unfähigkeit, Übergehungen, Strafversetzungen usw.), und darf auch in diesen Fällen nur dann stattfinden, wenn der Beamtenrat von einem der Beteiligten ausdrücklich darum angegangen wird. Diese letztere Einschränkung ist notwendig, um beispielsweise bei Versetzungen, die dem Unbeteiligten als Strafe erscheinen, die Möglichkeit zu lassen, daß sich der Betroffene im Bewußtsein ihrer Berechtigung oder Zweckmäßigkeit damit abfindet, ohne daß erst durch den Beamtenrat Staub aufgewirbelt wird. Andererseits will der Begriff des „Beteiligten" nicht allzu eng aufgefaßt sein: die *mittelbare* Beteiligung wird im allgemeinen als ausreichender Grund für das Verlangen nach Behandlung des betreffenden Falles im Beamtenrat anzusehen sein.

Wird sich schon bei der bisher behandelten Tätigkeit der Räte im allgemeinen das *mündliche* Verfahren weit mehr als der schriftliche Weg empfehlen, so gilt dies nicht minder von den Fällen, in denen ein vermittelndes Eingreifen bei Streitigkeiten unter Beamten in Frage kommt. Ein solches ist besonders für diejenige Fälle nicht zu entbehren, wo es sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen Angehörigen verschiedener Beamtenklassen handelt, bei denen der Angehörige der höheren Klasse zwar dem ihm nachgeordneten Beamten dienstliche Weisungen zu erteilen hat, nicht aber im disziplinaren Sinne sein Vorgesetzter ist. In diesen, aber auch in anders gearteten Fällen trägt eine Vermittlung des Beamtenrates zur Minderung von

Reibungen im Dienstbetriebe und zur Erhaltung des Vertrauens der Angehörigen der verschiedenen Beamtenklassen untereinander wesentlich bei. Daß sie nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen kann, liegt in dem delikaten Charakter der in Frage kommenden Fälle begründet. Doch wird es Sache des Vorsitzenden des Beamtenrates sein, im Falle der einseitigen Anrufung des Rates auch den anderen Kontrahenten zum Einverständnis mit der Vermittlung zu bestimmen, ja sogar im Falle des Unterbleibens jeder Anrufung unter gegebenen Umständen in taktvoller Weise auf das beiderseitige Einverständnis mit einer vermittelnden Tätigkeit hinzuwirken, sofern er von dritter Seite über einen bestehenden Konflikt informiert worden ist.

Die allgemeine Aufgabe der Beamtenräte, für die Integrität und den guten Geist des Beamtentums Sorge zu tragen, zählt zu den vornehmsten Pflichten, die den erwählten Vertretern der Beamtenschaft überhaupt obliegen können. In die veränderte Zeit hinein die alte Gediegenheit, den rechtlichen Sinn, die unabirrbare Pflichttreue des Beamtentums zu retten und mit dem Geiste der neuen Ära zu verschmelzen, das ist eine Staatsnotwendigkeit ohnegleichen und zugleich eine ethische Aufgabe von größter Dankbarkeit. Dabei ist nicht an eine nachschnüffelnde Kontrolltätigkeit im einzelnen und erst recht nicht an jene Art von Korpsgeist, der sich in der Wahrung äußerlich formaler Sauberkeit erschöpft, zu denken, sondern an eine geräuschlose Erziehungsarbeit großen Stils, die gerade den führenden Naturen besonders obliegen, ja auf die Dauer eins der besten Kriterien wahren Führertums werden wird.

ad 10. Die Anhörung des Beamtenrates vor dem Erlaß bestimmter Anordnungen mußte gefordert werden, weil ohne sie die unter 9 genannten Aufgaben z. T. unerfüllbar wären.

b) Die Bezirksräte.

ad 11. Die Aufgaben der Bezirksräte sind denen der Beamtenräte wesensgleich und ergeben sich von selbst aus deren Übertragung auf die Bezirksverwaltung.

Außerdem ist der Bezirksrat aber auch höhere Instanz gegenüber dem Beamtenrat und behandelt als solche die Fälle, die dieser nicht hat erledigen können. Dabei muß ihm volle Freiheit belassen werden, in welcher Weise er verfahren will. Insbesondere soll es ihm unbenommen bleiben, durch unmittelbar persönlich-vermittelndes Eingreifen Differenzen die Schärfe zu nehmen und nicht jedesmal eine dienstliche Einwirkung der Bezirksbehörde gegenüber der lokalen Dienststelle herbeiführen zu müssen.

Mißhelligkeiten ernster Art, in die ein erheblicher Teil der Beamtenschaft mit verwickelt ist, wird es in Betriebsverwaltungen häufiger und leichter geben als bei Hoheitsverwaltungen. Wegen der Reibungen im täglichen Dienstbetrieb, bei denen nicht immer die Standesorganisation mit Erfolg eingreifen kann, empfiehlt sich hier vielleicht die Errichtung besonderer Schlichtungsstellen für diejenigen Konflikte, die sich zwischen den Beamtenräten und den örtlichen Dienststellen ergeben haben und in denen der Bezirksrat zu keiner Verständigung mit der Bezirksverwaltung kommt, auch die Mitwirkung des Beamtenbeirates nicht möglich oder tunlich erscheint. Man könnte sich diese Schlichtungsstellen so denken, daß sie auf Anrufung des Bezirksrates oder der Bezirksverwaltung in Wirksamkeit treten und sich aus je drei Vertrauensleuten der letzteren und des Rates zusammensetzen müßten, wobei zur Erzielung streng sachlicher Ergebnisse vielleicht bestimmt werden könnte, daß die drei Beamtenvertreter Angehörige einer Standesorganisation sein müssen. Der hinzutretende unparteiische Vorsitzende könnte den Richter- oder den Selbstverwaltungskreisen entnommen werden. Gegen den Schiedsspruch der bezirklichen Schlichtungsstelle müßte, mindestens für gewisse Fälle, Berufung an eine Zentralschlichtungsstelle zulässig sein, die analog bei den obersten Reichs- und Staatsbehörden und dem Beamtenbeirat zu errichten wäre.

Im allgemeinen freilich wird vor einer Überorganisation zu warnen sein. Die Schlichtungsstellen haben nur da ihre

Berechtigung, wo die Menge und Schwere der sich aus dem Dienstbetrieb ergebenden Reibungen sie unentbehrlich erscheinen lassen. Bei anderen Verwaltungen reicht das Rätesystem selbst zur Erledigung der Differenzen aus.

c) Zentralrat und Beamtenbeirat.

ad 12. Der Zentralrat kann sich mit allen Angelegenheiten befassen, die in das Arbeitsgebiet der Räte fallen. Außer den sachlichen und persönlichen Angelegenheiten des inneren Dienstes wird ihm bei manchen Verwaltungen auch eine Mitwirkung hinsichtlich des eigentlichen Dienstbetriebes nicht ganz vorzuenthalten sein. Diese Lage wird, in Analogie zu den Funktionen der Arbeiterräte, bei den Betriebsverwaltungen gegeben sein, wo diese Mitarbeit zu durchaus wertvollen Ergebnissen führen kann. Bei den Hoheitsverwaltungen dürften sich so weitgesteckte Arbeitsbereiche der Zentralräte im allgemeinen von selbst verbieten.

Der Erfahrungsaustausch der Zentralratsdelegierten wird zu einer gewissen Vereinheitlichung der Rätetätigkeit führen. Mag der Zentralrat bis zu einem gewissen Grade als überflüssig neben den Delegiertentagen von Gewerkschaften oder Bundesorganisationen, die alle Beamtenklassen umspannen, erscheinen, so trifft dieser Einwand doch in keiner Weise gerade auf die Aufgabe zu, die besonderen Rätefragen im engeren Sinne durchzuarbeiten: nur Rätevertreter sind dazu in der Lage, und es wäre unbillig, den Zentralrat neben Beamten- und Bezirksräten nicht vorzusehen, da die auf den Dienststellen bzw. Betrieben aufbauende Räteorganisation ebenso auf eine derartige Spitze Anspruch erheben kann, wie die Berufsvereine in ihren Kongressen sich einflußreiche Tribünen für die öffentliche Aussprache über die großen Standesfragen der einzelnen Klassen, Gruppen und Kategorien geschaffen haben. Die Meinungsäußerung der nach Klassen und nach Dienststellen gegliederten Beamtenschaft ergibt erst zusammen den wahren Willen der Beamten einer Verwaltung.

ad 13. Im Beamtenbeirat läuft der Wille der Standesorganisationen und der Räte zusammen. Er ist der kleine, bewegliche Kreis, der die dauernde praktische Arbeit an verantwortungsvollster Stelle zu leisten hat. Ihm kommt es zu, den Zentralrat einzuberufen und vorzubereiten, seine Beschlüsse zu verarbeiten und der zuständigen Behörde vorzutragen, darüber hinaus aber dauernd in enger Fühlung mit der Behörde, bei der er errichtet ist, zu wirken. Er muß aber mehr noch als das ausführende Organ des Rätewillens die amtliche Vertretung der Berufsverbände gegenüber dem Vorstand der Verwaltung sein, denn zu seinen natürlichen und ganz unentbehrlichen Aufgaben gehören auch die von den Standesorganisationen beschlossenen Schritte in Rechts- und Besoldungsfragen, — also in Fragen, die gerade nicht in den Aufgabenkreis der Beamten- und Bezirksräte fallen, weil sie zentraler Regelung bedürfen und ohne den Überblick der Standesorganisationen überhaupt nicht bearbeitet werden können.

* * *

In den Richtlinien bleibt die Frage unerörtert, wie eine Brücke zu dem System der Arbeiter- und Wirtschaftsräte geschlagen werden könnte, das die Reichsregierung vorgeschlagen hat und das in dieser oder einer anderen Form schließlich ja wohl auch gesetzlich festgelegt werden wird. Daß die Richtlinien hierauf verzichten, beruht lediglich auf der Unklarheit, die auf diesem Gebiete vorerst noch herrscht. Es erschien untunlich, Vorschläge zu machen, solange der Aufbau des Rätewesens noch so wenig auch nur in seinen Umrissen erkennbar ist wie jetzt. Jedoch sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß natürlich niemand an der Notwendigkeit zweifeln kann, daß das Gewicht der Beamtenschaft in Räten mit in die Wagschale geworfen werden muß, die über wichtige Wirtschaftsfragen mitbestimmen oder doch

wenigstens die Befugnis haben sollen, das gesetzgeberische Initiativrecht auszuüben. Die Beamtenschaft muß den Anspruch erheben, von so wichtigen und bedeutungsvollen Entschließungen nicht ausgeschlossen zu werden. Sie fühlt sich als vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft, das an allen wirtschaftlichen und sozialen Vorgängen um seiner selbst und um der Gesamtheit willen Anteil zu nehmen verpflichtet und berechtigt ist.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Herausgeber:

Prof. Dr. Ernst Francke u. Prof. Dr. W. Zimmermann

Schriftleiter: **Dr. Ludwig Heyde**

Die „Soziale Praxis" ist das führende Organ der deutschen Sozialpolitik. Sie unterrichtet über deren Gesamtgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Fragen, die sich aus der Uebergangswirtschaft und aus der politischen Umwälzung für die Sozialpolitik ergeben. Durchdrungen von der Notwendigkeit organischer Reform, sucht sie an der Festigung derjenigen neuen Tatsachen mitzuarbeiten, die berechtigt und haltbar sind.

Alle sozialen Angelegenheiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten werden fortlaufend behandelt. Leitaufsätze anerkannter Fachleute und Gewerkschaftsführer, sowie die regelmäßige Berichterstattung, die die Ereignisse, Forderungen, Pläne und Gesetze objektiv wiedergibt und kritisch würdigt, erstrecken sich u. a. auf folgende Aufgabenkreise der Sozialpolitik: Arbeiterausschüsse und -räte, Arbeiterschutz, Arbeitgeberverbände, Arbeitskammern, Arbeitslosenfürsorge und -versicherung, Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Armenwesen, Beamtenfragen, Berufswahl, Bevölkerungspolitik, Dienstbotenfragen, Einigungswesen, Erfinderrecht, Fachbildung, Fortbildungsschule, Frauenarbeit, Gemeindliche Sozialpolitik, Genossenschaftswesen, Gewerbeaufsicht, Gewerbegerichte, Gewerbehygiene, Gewerkschaften, Heimarbeit, Jugendfürsorge, Kinderarbeit, Koalitionsrecht, Konsumenteninteressen, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, ländliche Arbeiterfragen, Lohnfragen, Privatangestelltenfragen, Säuglingsfürsorge, Sozialversicherung, Streiks und Aussperrungen, Tarifvertragsrecht, Tuberkulosebekämpfung, Volksbildung, Volksernährung, Volksgesundheit, Wohlfahrtseinrichtungen, Wohltätigkeit und Wohnungswesen.

Die „Soziale Praxis" unterrichtet fortlaufend über die Tätigkeit der „internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" und ihrer deutschen Sektion, der „Gesellschaft für soziale Reform".

Sie ist für alle Kreise, die Wert darauf legen, über die sozialpolitischen Zeitfragen schnell, zuverlässig und unparteiisch auf dem Laufenden gehalten zu werden, unentbehrlich, besonders für die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die Unternehmer und ihre Verbände, alle Wohlfahrtsorganisationen, sowie für die Mitglieder und Freunde der Gesellschaft für soziale Reform.

Die Wochenschrift erscheint jeden Donnerstag und ist durch den Buchhandel, die Post, sowie direkt durch den Verlag zu beziehen

Preis vierteljährlich 5 Mark

Probenummern auf Wunsch unentgeltlich durch den Verlag

Gustav Fischer in Jena.

3 0112 061923899

Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern

Von Dr. **Kurt Kleemann**, Ober-Postpraktikant, Erfurt. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.) Bd. 14, Heft 1.) (VI, 253 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 6 Mark

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 39, Heft 3:

In dem vorliegenden Werke wird eine von großer Sachkenntnis zeugende Uebersicht über die positive Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unter mannigfacher Heranziehung der entsprechenden Verhältnisse in den Nachbarländern gegeben. . . .

Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen.

Von **Clemens von Delbrück** [Staatsminister]. (IV, 39 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 1 Mark

Verwaltungsarchiv, Bd. 26, Heft 2/3:

Die Schrift bietet eine Fülle von Anregungen. Ihr Studium ist bei der Bedeutung, die die Frage für unsere Verwaltung hat, angelegentlichst zu empfehlen.

Graf Hue de Grais.

Steuer-Archiv, Dezember 1917:

. . . Durch das vorliegende, übrigens vorzüglich geschriebene Werkchen erfährt die Frage eine nach vielen Seiten hin anregende Beleuchtung.

Oberregierungsrat Dr. Jacobi.

Minimallohn und Arbeiterbeamtentum.

Von Dr. **Ernst Klien.** 1902. (VIII, 232 S. gr. 8°.) Preis: 6 Mark

Inhalt: Einleitung. — A. **Theoretischer Teil.** I. Begriff und Wesen des Minimallohnes im allgemeinen. — II. Die Lohntheorie im besonderen. — III. Stellung des Minimallohnes gemäß der Lohntheorie. — B. **Praktischer Teil.** I. Synthetische Darstellung aller Lebenserscheinungen des Minimallohnes. 1. Obrigkeitlicher Minimallohn. (Staatlicher und kommunaler Minimallohn.) 2. Korporativer Minimallohn. 3. Singulärer Minimallohn. — II. Analytische Darstellung der Lebenserscheinungen des Minimallohnes. (Umfang, Inhalt und Rechtscharakter der Minimallohnbestimmung.) — C. **Spezieller Teil.** Kommunaler Minimallohn in Deutschland und Arbeiterbeamtentum. — I. Die deutsche Arbeiterversicherung und ihr weiterer Ausbau in deutschen Kommunen — eine Vorstufe des Minimallohnes — II. Die eigentliche Minimallohnbewegung in deutschen Städten. — III. Eine Neuschöpfung auf Grund des kommunalen Minimallohnes in Deutschland — der Arbeiterbeamte. — Schluß. Anhang: Lohntafel der Stadt Frankfurt a. M., Lohnklassentarif von Mannheim und Freiburg i. Br.

Statistik und Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung der preuß. Verwaltungsreform.

Von Dr. **Reinhold Jaeckel**, Kreisstatistiker. 1913. (IX, 62 S. gr. 8°.) Preis: 2 Mark

Es handelt sich hier um keine geringere Frage, als die der gegenseitigen Abhängigkeit und Stellung von Statistik und Verwaltung. Die Vorschläge, die der Verfasser hier macht, sind den Beobachtungen und Erfahrungen einer mehrjährigen Praxis als Kreisstatistiker entnommen und dürfen, da sie das Problem zum ersten Male erörtern, in beiden Lagern, dem der Statistiker wie dem der Verwaltungsbeamten, großes Interesse finden.

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens.

Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Von Prof. Dr. **Karl v. Tyszka** (Hamburg). (V, 79 S. gr. 8°.) 1919. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Die wirtschaftliche Freiheit und der soziale Gedanke. — 2. Der Sozialismus. — 3. Walther Rathenaus Ziel und Weg. — 4. Bedingungen und Grenzen der Sozialisierung. — 5. Die Gemeinwirtschaft in ihrer sozialen und finanziellen Bedeutung. — 6. Die Sozialisierung der privaten Monopole. — 7. Ausblick

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.